

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 89/08 B

L 12 AL 563/07 (LSG Berlin-Brandenburg)

S 80 AL 3291/98 W04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen das vorbezeichnete Urteil Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 11. Juli 2008 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 27. März 2008, das nach öffentlicher Zustellung am 2. Mai 2008 als zugestellt gilt (§ 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, §§ 185, 186, 188 Zivilprozessordnung <ZPO>), Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am Montag, dem 2. Juni 2008, abgelaufenen Frist durch einen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Satz 1, Abs 3, § 63 Abs 2 SGG, § 185 ZPO). Sie entspricht auch nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht wirksam durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 166 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

